

## Richtlinien über den Anschlag von Reklame bei den Ortseingangstafeln in Ufhusen

- Standorte:** An den zwei Ortseingängen im Westen und im Osten der Gemeinde sind fest installierte Reklametafeln (Ortseingangstafeln) angebracht.
- Zweck:** Die Tafeln dienen einer geordneten Plakatierung in der Gemeinde für temporäre Reklame.  
Die Reklametafeln stehen den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen von Ufhusen für Reklamezwecke in der Gemeinde zur Verfügung.  
Die Reklametafeln werden dem Gewerbe für Anlässe mit gesellschaftlichem Charakter, wie beispielsweise Ausstellungen in der Gemeinde, zur Verfügung gestellt.  
Politische Reklame (Wahl- und Abstimmungen) werden nicht ausgehängt.
- Anschlag:** Der Anschlag erfolgt mit einer Blache (max. 150 x 1000; Standard 1280 x 895) oder einer Tafel in der Grösse von 1500 x 1000 (z.B. Alu Dibond).  
Die Reklametafeln werden von der Gemeinde bewirtschaftet. Vor dem Anschlag ist das Plakat der Gemeindeverwaltung vorzugsweise und die Publikationsdauer zu vereinbaren.  
Die Plakate müssen bezüglich Inhalt den gesetzlichen Anforderungen (Sitte und Anstand) genügen. Die Schriftgrösse soll für Automobilisten gut lesbar sein.  
Der Gemeinderat weist Plakate, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, zurück. Anschlag und Entfernung erfolgt durch die Gemeinde und einen Vereinsvertreter.
- Dauer:** Die Reklametafeln werden je Veranstaltung maximal sechs Wochen vor Beginn bis längstens der Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.  
Die Anschlagdauer bestimmt sich nach den angemeldeten Aushängen und wird durch die Gemeindeschreiberei festgelegt.
- Gebühren:** Die Gebühr beträgt pauschal CHF 25.00 je Anlass und ist bei der Anmeldung am Schalter der Gemeindeschreiberei bar zu bezahlen.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 03.09.2013 genehmigt.

**Gemeinderat Ufhusen**